



RICHTIGER UMGANG MIT TRINKGELD

IN DER GASTRONOMIE

Trinkgeld spielt eine bedeutende Rolle in der Gastronomiebranche und dient als Anerkennung für eine besondere Qualität der Dienstleistung sowie der „schönen Zeit“ die einem bereitet wurde. Allerdings gibt es einige rechtliche und steuerliche

Aspekte, die Gastronomen und ihre Mitarbeiter beim Umgang mit Trinkgeldern beachten sollten. Dieses Whitepaper ist in Zusammenarbeit von Leaf Systems mit ETLADHOGA entstanden. Es gibt einen ausführlichen Überblick über die richtige Handhabung von Trinkgeldern in der Gastronomie und bietet praktische Tipps zur Umsetzung. Dies ersetzt jedoch keine Beratung im Einzelfall, welche allgemeinen Informationen stets vorzuziehen ist.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN & DEFINITION

Das Trinkgeld ist nicht nur ein Jahrhunderte alter Handelsbrauch, sondern in Deutschland in der Gewerbeordnung (GewO) verankert. Gemäß § 107 Absatz 3 Satz 2 der GewO handelt es sich beim Trinkgeld um einen Geldbetrag, den ein Dritter ohne rechtliche Verpflichtung dem Arbeitnehmer zusätzlich zu einer dem Arbeitgeber geschuldeten Leistung zahlt. Es gibt bestimmte Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit Trinkgeld steuerfrei ist. Das liest sich harmlos, doch stecken knallharte Bedingungen in diesen Sätzen.

VORAUSSETZUNGEN FÜR **STEUERFREIES** TRINKGELD

Damit Trinkgeld steuerfrei ist, müssen folgende Bedingungen vollständig erfüllt sein:

Das Trinkgeld muss **freiwillig** vom Gast gegeben werden und darf nicht durch den Arbeitgeber gefordert oder vom Preis laut Speisekarte abgedeckt sein.

Das Trinkgeld muss von einem **Dritten**, in der Regel vom Gast, gezahlt werden.

Das Trinkgeld muss **an** einen **Arbeitnehmer** bzw. eine **Arbeitnehmerin** gehen

Es muss in einem **direkten Zusammenhang** mit der erbrachten **Dienstleistung** bzw. Arbeitsleistung des Trinkgeldempfänger stehen.

Es darf **kein Rechtsanspruch** des Arbeitnehmers auf das Trinkgeld bestehen. Eine vertragliche Vereinbarung, die ein bestimmtes Trinkgeld zusichert, führt zur Steuerpflicht.

Das Trinkgeld muss **anlässlich** der **Arbeitsleistung** und **zusätzlich** zu dem vom Arbeitgeber geschuldeten Lohn gezahlt werden. Das unterscheidet Trinkgeld z. B. von einer Schenkung.

Das Trinkgeld muss als **Geldleistung** erfolgen, während Sachbezüge nicht steuerfrei sind.

Ist auch nur eine der sieben Bedingungen nicht erfüllt, so verliert das Trinkgeld seine Steuerfreiheit. Arbeitsvertragliche Vereinbarungen wie z. B. „Garantiertes Trinkgeld von X EUR pro Monat“ sind zwar möglich, jedoch sowohl aus arbeitsrechtlicher als auch aus steuerlicher Sicht absoluter Unsinn. Um es noch deutlicher zu sagen: Unternehmer, die das zu erwartende Trinkgeld in irgendeiner Weise thematisieren, sind hier gefährdet. Versprechen führen in der Regel zu Ansprüchen, die einem unangenehm auf die Füße fallen könnten.

AUSNAHMEN & BESONDERHEITEN

Wie fast überall gibt es auch einige Ausnahmen und besondere Situationen im Umgang mit Trinkgeldern:

Zahlungen, die vom Arbeitgeber **verlangt** werden, wie etwa ein "Bedienungsgeld", gelten nicht als freiwilliges Trinkgeld und sind ab dem ersten Cent steuerpflichtig.

Trinkgelder, die an den **Arbeitgeber:in/Unternehmer:in** selbst gehen, unterliegen der Umsatzsteuer, der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Der Wirt oder die Wirtin dürfen sich das entgegengenommene Trinkgeld nicht steuerfrei in die Tasche stecken, denn sie sind in ihrer Unternehmereigenschaft tätig und vertreten das Unternehmen.

Wenn der Arbeitgeber das Trinkgeld **treuhänderisch für die Mitarbeiter** verwaltet, bleibt es steuerfrei.

Gemeinschaftliche **Trinkgeldtöpfe** sollten sorgfältig gehandhabt werden, um sicherzustellen, dass eine persönliche und unmittelbare Leistungsbeziehung zwischen Gast und Mitarbeiter besteht, da die Finanzverwaltung dies als Voraussetzung für die Steuerfreiheit betrachtet. Als Chef oder Chefin hält man sich aus der Verwaltung solcher Trinkgeldtöpfe am besten vollständig heraus.



PRAKTISCHE UMSETZUNG IM GASTROBETRIEB

Um den richtigen Umgang mit Trinkgeldern in der Gastronomie zu gewährleisten, empfehlen sich folgende Maßnahmen:

Klare Regelungen zum Umgang mit Trinkgeldern sollten von den Mitarbeitern vereinbart werden. Diese sollten in einer Verfahrensdokumentation festgehalten werden.

Eine **transparente Kassenführung** und genaue **Aufzeichnungen** über Trinkgelder sind wichtig, um Unstimmigkeiten zu vermeiden und den Anforderungen des Finanzamts gerecht zu werden. Stichwort Kassensturzfähigkeit aller Haupt- und Nebenkassen.

Eine **gerechte Aufteilung** der Trinkgelder kann nach den Entscheidungen der Mitarbeiter entweder gleichmäßig oder unter Berücksichtigung individueller Leistungen erfolgen.

Trinkgelder die über **unbare Zahlarten** eingenommen werden laufen zwangsläufig über das Konto des Arbeitgebers, welcher diese Gelder an die Mitarbeiter weiterreicht. Übernimmt der Arbeitgeber hier ausschließlich eine „**Transportfunktion**“ so bleiben die Gelder steuerfrei.

Eine vollständige und gut nachvollziehbare Verfahrensweise mit Trinkgeld im Betrieb gehört in jede **Verfahrensdokumentation** und sollte regelmäßig überprüft werden.

Werden Trinkgelder von den Mitarbeitern in den Geldbestand der Kasse überführt, ist deren Vereinnahmung wie auch die spätere Auszahlung über das elektronische Aufzeichnungssystem zu erfassen und über die zertifizierte **technische Sicherheitseinrichtung (TSE)** abzusichern. Gleiches gilt bei unbar eingenommenen Trinkgeldern.

Regelmäßige **Schulungen** für die Mitarbeiter zum Thema Trinkgeld sind empfehlenswert, um sie über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Ein transparenter Trinkgeldprozess stärkt die Zufriedenheit

RECHTLICHE **KONSEQUENZEN** BEI FALSCHER HANDHABUNG

Die falsche Handhabung von Trinkgeldern kann zu Steuernachzahlungen und Bußgeldern führen. Bei Betriebsprüfungen wird besonders im Bereich der Kassendaten und der Kassenführung die ordnungsgemäße Erfassung und Versteuerung aller Transaktionen überprüft. Inhaber und Inhaberinnen, die abends gern auch mal selbst eine Schicht übernehmen und Kassieren, aber laut eigenen Aufzeichnungen nie Trinkgeld bekommen haben, werfen beim Prüfer Fragen auf.



FAZIT Der richtige Umgang mit Trinkgeldern in der Gastronomie erfordert klare Regelungen, transparente Kassenführung und genaue Aufzeichnungen. Gastronomen sollten sich über die gesetzlichen Voraussetzungen für steuerfreies Trinkgeld informieren und mit ihren Mitarbeitern eine einvernehmliche Lösung zur Verteilung der Trinkgelder finden. Eine gute Organisation, Schulungen und regelmäßige Überprüfungen tragen dazu bei, dass Trinkgelder gerecht und rechtssicher behandelt werden.

Bitte beachten Sie: Dieses Whitepaper dient nur zur allgemeinen Information und ersetzt keine rechtliche Beratung. Es ist ratsam, sich bei spezifischen Fragen an einen Steuerberater oder Rechtsanwalt zu wenden.